

# RS UVS Niederösterreich 1994/11/30 Senat-MD-93-735

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.11.1994

## Rechtssatz

Die Verpflichtung, eine Einbahnstraße nur in der Fahrtrichtung zu befahren, bezieht sich nur auf die Fahrbahn, also den für den Fahrzeugverkehr bestimmten Teil der Straße (§2 Abs1 Z2 StVO), nicht jedoch auf den Gehsteig, bei welchem es sich um einen für den Fußgängerverkehr bestimmten, von der Fahrbahn durch Randsteine, Bodenmarkierungen oder dgl. abgegrenzten Teil der Straßen handelt (§2 Abs1 Z10 StVO).

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)